

Literarische Echtheit als Kanonkriterium in der alten Kirche

von Armin Daniel Baum

(Talstraße 8, 35625 Hüttenberg)

1. Fragestellung

Karl-Heinz Ohlig hat 1972 in einem ausführlichen Kapitel seiner Studie über »Die theologische Begründung des neutestamentlichen Kanons in der alten Kirche« mit Recht die These abgewiesen, apostolische Verfasserschaft habe in der alten Kirche als notwendige Bedingung für Kanonizität gegolten¹. Tatsächlich wurden auch Schriften in den Kanon aufgenommen, die man – wie den Hebräerbrief – wenigstens teilweise oder – wie das Markus- und das Lukasevangelium – sogar allgemein nicht als unmittelbare Werke von Aposteln betrachtete. Weiter unterstreicht Ohlig, daß apostolische Authentizität (d. h. die tatsächliche Abfassung durch einen Apostel) in der alten Kirche keine ausreichende Qualifikation für Kanonizität gewesen sei².

Ohlig verbindet mit diesen Einsichten ohne nähere Begründung die These, die Echtheit einer Schrift sei in der alten Kirche (gelegentlich) als verzichtbar, also als nicht in jedem Fall notwendige Voraussetzung für Kanonizität angesehen worden. Ohlig behauptet dies in erster Linie im Blick auf die Schriften mit apostolischen Verfasseramen. Seiner Überzeugung nach war es für die Kanonfindung der frühen Kirche nicht entscheidend, ob die Schrift eines Apostels authentisch war, d. h. tatsächlich von dem Apostel stammte, als dessen Werk sie sich selbst ausgab³. Ohlig weist die These ab, daß für Schriften mit apostolischen Verfasseramen »(klar erkannte oder vermutete) Unechtheit den Ausschluß aus dem Kanon bedeutete«⁴.

¹ KBANT, 1972, 57–156: »Die Apostolizität einer Schrift als Kriterium«; s. bes. 89–90 und 153–156.

² A. a. O., 221–222. Von Apostolizität im Sinne apostolischer Abfassung ist Apostolizität im Sinne inhaltlicher Übereinstimmung mit der als apostolisch angesehenen Lehre zu unterscheiden. Letztere diskutiert Ohlig in einem späteren Abschnitt seines Buchs (a. a. O., 170–197). Diese Art der Apostolizität bleibt im folgenden ebenso wie die durch ein Schülerverhältnis abgeleitete Apostolizität außer Betracht.

³ A. a. O., 59–91: »Die Relevanz der literarischen Echtheit für die Aufnahme einer Schrift in den Kanon«; vgl. ders., *Woher nimmt die Bibel ihre Autorität? Zum Verhältnis von Schriftkanon, Kirche und Jesus*, ppb, 1970, 43–59.

⁴ Begründung (s. Anm. 1) 58.

2.7. Apostelschriften

Der unbekannte Verfasser der Apostolischen Konstitutionen schrieb seinen Lesern um 380 (VI,16,1): »Und die in unserem Namen von den Ruchlosen zusammengeflochten Bücher nehmt nicht an; denn ihr dürft nicht auf die Namen der Apostel achten, sondern auf das Wesen der Sache und die unverdrehte Lehre (καὶ τὰ ἐπ' ὀνόματι ἡμῶν παρὰ τῶν ἀσεβῶν καττυθέντα βιβλία μὴ παραδέχεσθε· οὐ γὰρ τοῖς ὀνόμασιν χρῆ ὑμᾶς προσέχειν τῶν ἀποστόλων, ἀλλὰ τῇ φύσει τῶν πραγμάτων καὶ τῇ γνώμῃ τῇ ἀδιαστρόφῳ)«⁵⁶. Brox urteilt, diese Aussage aus dem 4. Jahrhundert belehre »besser über die altkirchlichen Kriterien (auch der Kanonbildung) als die vielen direkten Auseinandersetzungen um die Frage der Echtheit und Fälschung«⁵⁷.

Festzustellen ist zunächst, daß in den Apostolischen Konstitutionen ein Autor spricht, der für die Bewahrung der unverdrehten Lehre (τῇ γνώμῃ τῇ ἀδιαστρόφῳ) eintritt, Irrlehre demzufolge ablehnt, falsche Verfasserangaben aber offenbar für legitim hält. Letzteres geht nicht zuletzt daraus hervor, daß der Autor selbst im Namen der zwölf Apostel zu seinen Lesern spricht (vgl. VI,18,11). Insofern ist seine Haltung mit der des Autors der Paulusakten (s. o. 2.3) vergleichbar. Es dürfte aber kaum legitim sein, aufgrund dieser späten Aussage und gegen ältere Hinweise die kirchliche Zuordnung von Pseud-epigraphie und Kanonizität in den vorangehenden Jahrhunderten zu rekonstruieren.

2.8. Eine Flugschrift des Timotheus

Salvian, Presbyter von Marseille, hatte um das Jahr 440 unter dem Namen des Timotheus eine Flugschrift gegen Reichtum und Luxus mit dem Titel »Ad ecclesiam libri IV« in Umlauf gesetzt. Sie begann mit den Worten: *Timotheus, minimus seruatorum dei, ecclesiae catholicae toto orbe diffusa* (I,1,1)⁵⁸. Daraufhin stellte ihm der Bischof Salonius in einem Protestschreiben zur Rede. In seinem Antwortbrief, der als 9. Brief des Salvian erhalten geblieben ist, äußert sich der Verfasser ausführlich zu den Motiven seines Handelns. Dabei spricht er von sich selbst in der dritten Person (Ep 9,3–4): »Es handelt sich doch bei jedem Buch mehr um den Wert des Gelesenen als um den Namen des Verfassers. Wenn also das Gelesene einen Nutzen und wenn es, gleichviel was es sei, die Möglichkeit hat, den Leser zu fördern – was bedeutet ihm da ein bloßer Name, der einem Neugierigen doch nichts frommen kann (*In omni enim uolumine profectus magis quaeritur lectionis quam nomen auctoris. Et ideo, si profectus est in lectione et habet quisquis ille est quod potest instruere lecturos, quid ei cum uocabulo quod inuare non potest curiosos*)? ... Denn da

⁵⁶ Ed. F. X. Funk, 1905, 1, 339.

⁵⁷ Verfasserangaben (s. Anm. 5), 128; vgl. A. Ziegenaus, *Kanon. Von der Väterzeit bis zur Gegenwart*, HDG 1/3a/2, 1990, 185–186.

⁵⁸ SC 176, 138.

der Name keine Förderung bedeutet, fragt derjenige, der in der Schrift selbst schon Förderung gefunden hat, ganz überflüssigerweise noch nach dem Namen des Verfassers (*Cum enim nullus sit profectus in nomine, qui profectum in scriptis inuenit superflue nomen scriptoris inquiri*)«⁵⁹.

Bemerkenswert ist, daß Salvian die Verbreitung einer Schrift unter falschem Verfassernamen explizit verteidigt. Allerdings begründet er in seiner Verteidigungsschrift strenggenommen nur die Notwendigkeit und Berechtigung einer anonymen Abfassung. Denn der Verzicht auf menschliche Anerkennung in der Erwartung himmlischen Lohns, den Salvian als den »wichtigsten Grund« für sein Vorgehen anführt (Ep 9,13–14), hätte auch durch ein namenloses Schreiben erreicht werden können. Und ob er seinen Kritiker Salonius mit seinem Argument überzeugt hat, muß offenbleiben.

Im übrigen hat Salvian für sein eigenes Werk ausdrücklich keine kanonische Anerkennung erstrebt. Dies geht nicht zuletzt daraus hervor, daß es in seinen Augen für jedermann als »ein Werk der neueren Diskussion (*libros neotericae disputationis*)« erkennbar war (Ep 9,2), also weder beanspruchte, der apostolischen Zeit zu entstammen, noch so verstanden werden konnte⁶⁰. Möglicherweise hätte Salvian die kanonische Anerkennung pseudonymer Schriften aus der Apostelzeit für möglich gehalten. Daß die alte Kirche in früheren Jahrhunderten pseudepigraphen Schriften kanonische Normativität zuerkannt hat, weil sie sie als pseudonym einstufte, ist in den verfügbaren Quellen allerdings nicht nachzuweisen.

3. Fazit

Der vorsichtige Versuch, den altkirchlichen Umgang mit als unecht eingestuftem Schriften nachzuzeichnen, ergibt ein recht differenziertes Bild. Aufgrund der untersuchten Quellentexte lassen sich folgende Hauptlinien unterscheiden.

Anonyme Schriften wurden in der alten Kirche auch dann als kanonfähig betrachtet, wenn man sie nicht als (direkte) Werke von Aposteln einstufte. Dies zeigt beispielsweise die Bewertung des Markus- und des Lukasevangeliums sowie teilweise des Hebräerbriefs (2.5).

Nicht-anonyme Schriften konnten auch dann als kanonfähig betrachtet werden, wenn man sie nicht-apostolischen Trägern des im Titel genannten

⁵⁹ SC 176, 122 (BKV 2/11, 404–405).

⁶⁰ Salvian ist davon überzeugt, daß seine Schrift »zu erkennen gibt, daß sie nicht vom Apostel Timotheus stammt« (Ep 9,2). A. E. Haefner, *Eine einzigartige Quelle für die Erforschung der antiken Pseudonymität* (1934), in: *Pseudepigraphie in der heidnischen und jüdisch-christlichen Antike* (s. Anm. 9) 154–162: 157, bemerkt bei Salvian »einen gewissen Wandel der Absichten im Gebrauch der Pseudonymität« und folgert: »Mit Salvian sind wir ... vom Zeitalter der Pseudepigraphie in das Zeitalter der Pseudonymität (in der Wortes engem und modernem Sinne) gekommen«.

Verfassernamens zuschrieb. Die kanonische Anerkennung von dem Presbyter Johannes zugeschriebenen johanneischen Schriften durch Dionys (Offenbarung) oder Hieronymus (2. und 3. Johannesbrief) stellt keine Billigung pseudepigrapher Bücher dar (2.1).

Pseudepigraphie Schriften sind in frühkirchlicher Zeit zwar in beträchtlicher Zahl verbreitet gewesen; man wird aber aus den wenigen verfügbaren Quellen nicht ableiten können, über die Bewertung von Pseudepigraphie habe in der alten Kirche große Verwirrung geherrscht⁶¹. Die Paulusbriefe an die Laodizener und die Alexandriner hatten dem Canon Muratori zufolge keinen Anspruch auf kirchliche Rezeption, da sie als dem Apostel untergeschobene marcionitische Fälschungen galten (2.2). In Kleinasien wurde einem Bericht Tertullians zufolge gegen Ende des 2. Jahrhunderts der Verfasser der Paulusakten zu Recht als Fälscher entlarvt und seines Amtes enthoben; wie das Urteil des Eusebius bestätigt, war die kanonische Anerkennung der Schrift damit ausgeschlossen (2.3). Serapion formulierte um 200 n. Chr. in Auseinandersetzung mit dem in seinen Augen häretischen Petrus-evangelium den Grundsatz, apostolische Pseudepigraphen würden kirchlich nicht rezipiert (2.4). Und Eusebius hielt häretische und orthodoxe Fälschung grundsätzlich für nicht kanonfähig (2.6).

Daß Salvian im 5. Jahrhundert ein eigenes pseudonymes Werk verteidigt hat, kann nicht belegen, daß die alte Kirche in früheren Jahrhunderten Pseudepigraphen als pseudonymen Schriften kanonische Geltung zuerkannt hat (2.8). Und die in den Apostolischen Konstitutionen getroffene Aussage, ein Apostelname als Verfasserangabe sei legitim, sofern der Inhalt der Schrift apostolisch ist, läßt sich erstmals für das Ende des 4. Jahrhunderts nachweisen (2.7).

Die gelegentlich vertretene These, Authentizität sei in der alten Kirche kein notwendiges Kanonkriterium gewesen, dürfte sich nicht halten lassen, da sie durch die herangezogenen Belegstellen nicht gedeckt wird. Sie verdankt ihre Entstehung wahrscheinlich der Tatsache, daß man einerseits nicht genau genug zwischen der Apostolizität (im Sinne apostolischer Verfasserschaft) und der Authentizität einer Schrift unterschied. Während es zutrifft, daß die alte Kirche auch nicht durch Apostel verfaßte Schriften für kanonfähig hielt, geht es zu weit, wenn man damit die These verbindet, sie hätte auch solche Schriften bewußt akzeptiert, die sie nicht als authentisch ansah.

Andererseits wird nicht immer ausreichend streng zwischen notwendigen und hinreichenden Bedingungen für Kanonizität differenziert. Daß die Authentizität einer Schrift keine *hinreichende* Bedingung für ihre Kanonizität war, wie zu Recht festgestellt worden ist, besagt noch nicht, daß Echtheit kein *notwendiges* Kriterium darstellt. Echtheit erzwang zwar keine kanonische Anerkennung, wurde aber in aller Regel als unverzichtbare Voraussetzung für Kanonizität angesehen.

⁶¹ So Meade, Pseudonymity (s. Anm. 28) 205.